



Zollernalbkreis
Landratsamt

Richtlinie des Zollernalbkreises

über die Gewährung von Stipendien für Studierende der Humanmedizin

November 2019

*Landratsamt Zollernalbkreis
Geschäftsstelle Kommunale Gesundheitskonferenz
Weilheimer Straße 31
72379 Hechingen*

Richtlinie des Zollernalbkreises über die Gewährung von Stipendien für Studierende der Humanmedizin

Der Zollernalbkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Sommersemester 2020, höchstens sechs Studierenden der Humanmedizin ein Stipendium mit dem Ziel, dass diese nach Abschluss der Facharztweiterbildung in der Patientenversorgung im Zollernalbkreis ärztlich tätig werden. Die Bewilligung des Stipendiums erfolgt durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit den Stipendiaten.

Das Stipendienprogramm soll den Abbau der Unterversorgung im ambulanten Bereich fördern, dient aber auch der Sicherstellung der Versorgung im stationären Bereich sowie im öffentlichen Gesundheitswesen.

Die Gewährung des Stipendiums ist an die Verpflichtung der Empfänger gebunden, nach der Weiterbildung zum/r Facharzt/-ärztin für Allgemeinmedizin oder eine Fachrichtung die laut Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung im Zollernalbkreis als unterversorgt gilt, eine Tätigkeit als Arzt/Ärztin in der Patientenversorgung im Zollernalbkreis aufzunehmen.

Ein Stipendium nach dieser Richtlinie wird nicht vergeben, wenn der/die Studierende eine Förderung durch ein vergleichbares Stipendium erhält. Hiervon nicht erfasst sind kreiseigene Programme zur Ärztegewinnung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Stipendiums besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Zollernalbkreis nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bevorzugt werden Bewerber bei denen eine Verbundenheit zum Zollernalbkreis besteht bzw. diese während des Stipendiums aufgebaut wird (z.B. Teilnahme an Programmen wie „Arzt im Zollernalbkreis“ oder „land.plus“).

§ 1 Voraussetzungen für ein Stipendium

Das Stipendium können Studierende auf Antrag erhalten, die

(1) vorzugsweise eine Verbundenheit zum Zollernalbkreis haben (z. B. schulische Ausbildung im Landkreis absolviert, aktueller oder bisheriger Wohnort im Landkreis oder sonstiger sozialer Bezug zum Landkreis)

(2) an einer deutschen oder anderen Hochschule, deren Abschluss ohne weitere Bedingungen zur Approbation als Arzt/Ärztin in Deutschland berechtigt, für ein Studium der Fachrichtung Humanmedizin eingeschrieben sind und

(3) zum Zeitpunkt der Antragsstellung in Deutschland leben und arbeiten dürfen (für Personen, die nicht Deutsche oder EU Staatsangehörige sind, ist eine Niederlassungserlaubnis, welche zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt, erforderlich) und

(4) eine Verpflichtungserklärung zur vierjährigen ärztlichen Tätigkeit im Zollernalbkreis nach bestandener Facharztprüfung für Allgemeinmedizin oder einer Fachrichtung, die laut Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung im Zollernalbkreis als unterversorgt gilt, im Zollernalbkreis erfolgen soll, abgeben.

§ 2 Art, Dauer und Höhe des Stipendiums

(1) Die Zuwendung wird als Förderung in Form eines Zuschusses (Stipendium) im Wege der Festbetragsfinanzierung für die Dauer von maximal 51 aufeinanderfolgenden Monaten gewährt.

Der Förderzeitraum beginnt für Studierende an einer deutschen Hochschule mit dem erfolgreichen Bestehen des ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und endet spätestens mit dem dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mündlich/praktischer Teil nach dem Praktischen Jahr (nach dem 12. Semester).

Die Förderung für Studierende an einer anderen Hochschule beginnt acht Semester vor Ende der Regelstudienzeit.

(2) Die Höhe des Stipendiums beträgt 500 € im Monat.

§ 3 Verpflichtungen der Stipendiaten während des Förderzeitraums

(1) Die Stipendiaten verpflichten sich, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit, spätestens aber innerhalb von zwei Semestern danach, abgelegt werden. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall bis zu einer Dauer von drei Monaten auf Antrag berücksichtigt.

(2) Die Stipendiaten haben gegenüber dem Zollernalbkreis folgende Nachweispflichten:

a) Die Stipendiaten haben zu Beginn jeden Semesters unverzüglich und unaufgefordert eine Immatrikulationsbescheinigung im Original bei der Geschäftsstelle Kommunale Gesundheitskonferenz vorzulegen.

b) Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums zum Beispiel durch Auslandstudium, Krankheit oder Mutterschutz sind der Geschäftsstelle Kommunale Gesundheitskonferenz unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen.

c) Eine sich abzeichnende Verlängerung des Studiums über die Regelstudienzeit hinaus ist der Geschäftsstelle Kommunale Gesundheitskonferenz unverzüglich mitzuteilen.

d) Die Stipendiaten haben semesterweise Leistungsnachweise zu erbringen und das Bestehen der Abschnitte der ärztlichen Prüfung jeweils durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nachzuweisen. Das Nichtbestehen des zweiten oder dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung ist dem Zollernalbkreis unverzüglich mitzuteilen. Die Nichtteilnahme am regulären Termin des zweiten oder dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung ist dem Zollernalbkreis unter Angaben von Gründen unverzüglich anzuzeigen.

e) Die Stipendiaten haben weiterhin alle Änderungen (z.B. der Abbruch des Medizinstudiums, Exmatrikulation), die sich auf die Zahlung des Stipendiums auswirken können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Verpflichtungen der Stipendiaten nach Ablauf des Förderzeitraumes

(1) Die Stipendiaten verpflichten sich, unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums eine fachärztliche Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder einer Fachrichtung, die laut Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung im Zollernalbkreis als unterversorgt gilt und die zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung auf Basis dieser Weiterbildung berechtigt, zu absolvieren. Vor Aufnahme der Facharztweiterbildung erklären die Stipendiaten schriftlich gegenüber dem Landkreis, für welche Facharzttrichtung sie sich entschieden haben. Eine spätere Änderung der gewählten Facharzttrichtung kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Landkreises erfolgen.

(2) Mit Beginn der Facharztweiterbildung ist nachzuweisen, wo die Weiterbildung absolviert wird. Der/Die in der Weiterbildung befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet, während der Facharztweiterbildung dem Zollernalbkreis jährlich durch eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis besteht. Nach erfolgreichem Bestehen der Facharztprüfung ist dem Zollernalbkreis eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen.

Die Facharztweiterbildung ist vorzugsweise im Zollernalbkreis durchzuführen, soweit die Weiterbildungsinhalte im Landkreis angeboten werden und freie Weiterbildungsstellen vorhanden sind. Als nächster Weiterbildungsstandort ist das Universitätsklinikum Tübingen zu bevorzugen.

Änderungen der Weiterbildungsstätte oder des Weiterbildungsverhältnisses sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Stipendiaten verpflichten sich, innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Facharztweiterbildung als Facharzt/Fachärztin mit einer Vollzeittätigkeit nach dem Arbeitszeitgesetz, mindestens jedoch zu 75 %, an der Patientenversorgung des Zollernalbkreises für die Dauer von vier Jahren teilzunehmen.

(4) Die Teilnahme an der ärztlichen Versorgung kann vertragsärztlich in eigener Niederlassung oder als angestellter bzw. zugelassener Arzt/Ärztin in einer Vertragsarztpraxis oder einer anderen Versorgungsform, im Gesundheitsamt oder an einer der Kliniken im Zollernalbkreis erfolgen.

§ 5 Aussetzung und Einstellung der Zahlung des Stipendiums

(1) Die Zahlung des Zuschusses wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn

- a) die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden oder
- b) das Studium unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wurde.
- c) gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens Anklage erhoben wird.

Im Falle von a) und b) wird die Zahlung für die Zukunft wieder aufgenommen, sobald die geforderten Nachweise erbracht sind oder das Studium bei Fortbestehen des Vertragsverhältnisses wieder aufgenommen wurde. Im Falle der Ziffer c) wenn das Strafverfahren mit einem rechtskräftigen Freispruch endet.

(2) Die Zahlung des Stipendiums wird insbesondere dann eingestellt, wenn

- a) die maximale Dauer der Zahlung des Stipendiums von 51 Monaten erreicht ist oder
- b) der/die Studierende das Studium des Studiengangs Humanmedizin vorzeitig abbricht oder vom Studium ausgeschlossen wird.
- c) die Förderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

§ 6 Rückzahlung des Stipendiums

(1) Das Stipendium muss nach Beendigung oder Kündigung des Vertragsverhältnisses insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen vollständig zurückgezahlt werden:

- a) wenn der Landkreis feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nach § 1 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.
- b) der/die Stipendiat/in das Studium des Studiengangs Humanmedizin länger als drei Monate unterbricht oder vorzeitig abbricht.
- c) der/die Stipendiat/in vom Studium des Studiengangs Humanmedizin ausgeschlossen wird.
- d) der/die Stipendiat/in die fachärztliche Tätigkeit nicht binnen 12 Monaten nach absolvierter fachärztlicher Ausbildung im Zollernalbkreis aufnimmt oder die fachärztliche Weiterbildung abbricht.

e) der/die Stipendiat/in nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit sein Studium beendet.

f) wenn die geforderten Nachweise in mehr als zwei Fällen nicht termingerecht erbracht werden.

(2) Sollte die fachärztliche Tätigkeit für Allgemeinmedizin oder für eine Fachrichtung die im Zollernalbkreis als unterversorgt gilt, vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes beendet werden, ist das Stipendium anteilig (je nicht abgeleisteten Monat 1/51) zurückzuzahlen.

(3) Das Stipendium ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Rückzahlungsgrundes zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden.

(4) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztliche Untersuchung) das Studium oder die ärztliche Tätigkeit nicht wie vorgesehen erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 Bewerbungsverfahren

(1) Der Antrag auf die Gewährung eines Stipendiums kann beim Landkreis, Geschäftsstelle Kommunale Gesundheitskonferenz, gestellt werden. Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Formloses Bewerbungsschreiben
- Tabellarischer Lebenslauf
- Motivationsschreiben
- Kopie des Personalausweises
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife
- Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung an einer Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt. Studienanfänger mit laufendem Bewerbungsverfahren können die Immatrikulationsbescheinigung nachreichen. Eine mögliche Zusage für das Stipendium erfolgt dann in Abhängigkeit vom Nachweis der Immatrikulation.
- bei schon bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses.

(2) Die aktuellen Bewerbungsfristen werden jeweils auf der Homepage des Landkreises unter Geschäftsstelle Kommunale Gesundheitskonferenz bekannt gegeben.

(3) Sofern gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden oder beantragt wurden, ist dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, ist dieses unverzüglich schriftlich dem Landkreis anzuzeigen.

§ 8 Auswahlverfahren

(1) Der Zollernalbkreis prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums entsprechend § 1 dieser Richtlinie.

(2) Das Auswahlgremium führt Auswahlgespräche durch und wählt die für begabt und geeignet gehaltenen Medizinstudierenden für ein Stipendium aus. Das Auswahlgremium besteht aus:

- dem Landrat oder einem von ihm benannten Vertreter
- dem Geschäftsführer des Zollernalb Klinikums oder einem von ihm benannten Vertreter
- dem Vorsitzenden der Kreisärzteschaft oder einem von ihm benannten Vertreter

(3) Der Zollernalbkreis bewilligt die Stipendien auf Grundlage der Empfehlung des Auswahlgremiums im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(4) Die Bewilligung des Stipendiums erfolgt durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem/der Stipendiaten/Stipendiatin.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 9 Ausschluss der Doppelförderung

Ein Stipendium nach dieser Richtlinie wird nicht vergeben, wenn die/der Studierende eine Förderung durch ein vergleichbares Stipendium erhält. Hiervon nicht erfasst sind kreiseigene Programme zur Ärztegewinnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1.1.2020 in Kraft.